



**Satzung
der Stadt Furtwangen über die
Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit
in der Fassung vom 9. Oktober 2018**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) hat der Gemeinderat am 9. Oktober 2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls nach einheitlichen Durchschnittssätzen gemäß § 19 Abs. 2 GemO.
- (2) Der Durchschnittssatz beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme
- | | |
|--|------------|
| bis zu 3 Stunden | 18,00 EUR, |
| von mehr als 3 Stunden bis zu 6 Stunden | 33,00 EUR, |
| von mehr als 6 Stunden (Tageshöchstsatz) | 42,00 EUR. |

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (Zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt, Besichtigungen die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet 42,00 EUR nicht übersteigen.

§ 3

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Stellvertreter des Bürgermeisters erhalten als Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags bei Vertretung des Bürgermeisters bis zu 4 Stunden 23,00 EUR und von mehr als 4 Stunden 66,00 EUR.
- (2) Stadträte und Ortschaftsräte erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und des Ortschaftsrates sowie für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb der Sitzung liegen, eine Aufwandsentschädigung gemäß § 19 Abs. 3 GemO. Diese beträgt für Stadträte 66,00 EUR und für Ortschaftsräte 23,00 EUR monatlich.
- (3) Die Mitglieder der gemeinderätlichen Ausschüsse erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlages eine Aufwandsentschädigung gemäß § 19 Abs. 3 GemO. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse in Höhe von 18,00 EUR je Sitzung.
- (4) Ehrenamtliche Ortsvorsteher erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlages eine Aufwandsentschädigung gemäß § 19 Abs. 3 GemO. Diese beträgt für
 1. den Ortsvorsteher von Linach 30 v. H. des Höchstbetrages nach der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher in der entsprechenden Größengruppe der Ortschaft, sofern die Einwohnerzahl mindestens die Hälfte der entsprechenden Größengruppe überschreitet. Sofern sich die Einwohnerzahl auf weniger als die Hälfte der entsprechenden Größengruppe beläuft, beläuft sich die Aufwandsentschädigung auf 30 v. H. des Mindestbetrages nach der jeweils gültigen o. g. Verordnung des Innenministeriums.
 2. den Ortsvorsteher von Neukirch 30 v. H. des Höchstbetrages nach der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher in der entsprechenden Größengruppe der Ortschaft, sofern die Einwohnerzahl mindestens die Hälfte der entsprechenden Größengruppe überschreitet. Sofern sich die Einwohnerzahl auf weniger als die Hälfte der entsprechenden Größengruppe beläuft, beläuft sich die Aufwandsentschädigung auf 30 v. H. des Mindestbetrages nach der jeweils gültigen o. g. Verordnung des Innenministeriums.
 3. den Ortsvorsteher von Rohrbach 30 v. H. des Höchstbetrages nach der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher in der entsprechenden Größengruppe der Ortschaft, sofern die Einwohnerzahl mindestens die Hälfte der entsprechenden Größengruppe überschreitet. Sofern sich die Einwohnerzahl auf weniger als die Hälfte der entsprechenden Größengruppe beläuft, beläuft sich die Aufwandsentschädigung auf 30 v. H. des Mindestbetrages nach der jeweils gültigen o. g. Verordnung des Innenministeriums.
 4. den Ortsvorsteher von Schönenbach 30 v. H. des Höchstbetrages nach der jeweils gültigen Verordnung des Innenministeriums über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister und Ortsvorsteher in der entsprechenden Größengruppe der Ortschaft, sofern die Einwohnerzahl mindestens die Hälfte der entsprechenden Größengruppe überschreitet. Sofern sich die Einwohnerzahl auf weniger als die Hälfte der entsprechenden Größengruppe beläuft, beläuft sich die Aufwandsentschädigung auf 30 v. H. des Mindestbetrages nach der jeweils gültigen o. g. Verordnung des Innenministeriums.Ortsvorsteher, die als Eheschließungsstaatsbeamte tätig sind, erhalten je Trauung eine zusätzliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 150,00 Euro.
- (5) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 sowie das Sitzungsgeld nach Abs. 3 werden vierteljährlich für die zurückliegenden Monate gezahlt. Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 2 ist im Falle der Erkrankung und des Urlaubs eines Anspruchsberechtigten längstens drei Monate weiterzuzahlen.

§ 4

Fahrtkostenerstattung

Bei auswärtigen Dienstverrichtungen erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 Abs. 1 bis 4 eine Fahrtkostenerstattung wie Dienstreisen der Besoldungsgruppe A 8 bis A 16 bzw. eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen der §§ 5 und 6 des Landesreisekostengesetzes in ihrer jeweiligen Fassung.

§ 5

Erstattung von Aufwendungen für die Pflege- oder Betreuung von Angehörigen

- (1) Ehrenamtliche Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse, der sonstigen vom Gemeinderat gebildeten Gremien und der Ortschaftsräte die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister jeweils glaubhaft machen, dass ihnen in einem bestimmten Zeitraum erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstehen, erhalten als Teil ihrer Aufwandsentschädigung eine zusätzliche Sitzungspauschale. Sie haben den Bürgermeister über Änderungen bei den Voraussetzungen für diese Erstattung während des bestimmten Zeitraums unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Die zusätzliche Sitzungspauschale beträgt 35 EUR pro Sitzungstag.
- (3) Ehrenamtlich Tätige bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen, Volksabstimmungen des Landes, Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden auf kommunaler Ebene (Wahlhelfer) sowie andere ehrenamtlich Tätige für die Stadt, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bürgermeister glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während ihrer Tätigkeit entstehen, erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,50 EUR je angefangener Tätigkeitsstunde.
- (4) Wer Angehöriger ist, bestimmt sich in entsprechender Anwendung des § 20 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg (Landesverwaltungsverfahrensgesetz - LVwVfG).
- (5) Der Bürgermeister kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Furtwangen über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 18. Mai 1982, zuletzt geändert am 01.12.2015 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Furtwangen im Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Furtwangen im Schwarzwald, xx.xx.xxxx

Josef Herdner
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am xx.xx.xxxx öffentlich bekannt gemacht und dem Landratsamt am xx.xx.xxxx angezeigt.